

Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Hundesteuer

Inhaltsübersicht

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

§ 3 Anzeigepflicht

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 5 Steuersatz

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

§ 7 Steuerbefreiung

§ 8 Steuerfreie Hundehaltung

§ 9 Steuerermäßigung

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

§ 11 Überwachung der Anzeigepflicht

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

**Satzung
der Stadt Trier
über die Erhebung der Hundesteuer
vom 23.05.2003**

Der Stadtrat Trier hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, in der Sitzung am 22.05.2003 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuern festzusetzen sind.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch , wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 1 erst ein, ein, sobald die Pflege, Verwahrung, oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Erfüllung der Pflichten nach dieser Satzung verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadt Trier anzumelden.

Bei der Anmeldung sind

1. Name und Anschrift des oder der Hundehalter,
2. Rasse, Wurfstag, bzw. Alter und Geschlecht des Hundes,
3. Tag der Anschaffung, bzw. Zuzugsdatum,
4. Name und Anschrift des bisherigen Hundehalters glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort, oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- a) 120,00 Euro für den ersten Hund
 - b) 168,00 Euro für den zweiten Hund
 - c) 228,00 Euro für jeden weiteren Hund
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einen Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 01 Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“ , „BL “ , „aG“ oder „ H “ besitzen.

2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

3. Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Trier und Umgebung e.V. übernommen worden sind. Die Steuerbefreiung wird auf zwei Jahre anknüpfend an den Beginn der Steuerpflicht nach § 4, befristet.

4. Hunden, die an Trierer Schulen als Schulhund eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird auf die Dauer des Schulhundprojektes der jeweiligen Schule begrenzt.

(2) Hunde für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8 Steuerfreie Hundehaltung

Nicht besteuert ist insbesondere

- a) die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,
- b) die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln,
- c) die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
- d) die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind,
- e) die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- f) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind auf Anforderung nachzuweisen

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen , erforderlich sind, jedoch höchstens für zwei Hunde,
 2. Hunden, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind, dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des §7 Abs. 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 11 Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Trier zurückzugeben.
- (2) Die Stadt Trier kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
- a) Name und Anschrift des Hundehalters
 - b) Anzahl der gehaltenen Hunde
 - c) Herkunft und Anschaffungstag
 - d) Geburtsdatum
 - e) Rasse

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
 5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 11 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Trier über die Erhebung der Hundesteuer vom 21.06.1993 außer Kraft.

Trier, 23.05.2003

gez. Helmut Schröder, Oberbürgermeister

In der Fassung vom 17.12.2010, 09.01.2017, 07.11.2018.